

<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung ab dem 01.01.2018</p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung ab dem 01.01.2023</p>
<p>Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz– KJHG) in der Fassung vom 10. November 2016 schließen die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der derzeit geltenden Fassung schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Siegburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Familienberatung:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Siegburg betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden EB Siegburg genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Lohmar, Siegburg, Much und Neunkirchen-Seelscheid.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt eine Familienberatungsstelle mit Sitz in 53721 Siegburg, Mühlenstraße 49 (nachstehend: FB Siegburg) gemäß § 28 SGB VIII.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit der von ihm betriebenen FB Siegburg die dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg obliegenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17, 18, 20 und 41 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6704.1 vom 17.02.2014.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die EB Siegburg, Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg übernimmt die dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6704.1 vom 17. Februar 2014.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und Organisation der Familienberatungsstelle unterliegt den zwischen der Stadt Siegburg und der Familienberatungsstelle vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d.h., dass in der Regel 80% aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten. Weitere aktuelle fachliche Standards und inhaltliche Schwerpunkte werden in den jährlichen</p>

	<p>Wirksamkeitsdialogen festgelegt und protokolliert.</p> <p>(2) Die FB Siegburg arbeitet eng mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich auf Anfrage des Amtes für Jugend, Schule und Sport an der Ausgestaltung des integrierten Präventionskonzeptes im Rahmen der bestehenden Jugendhilfeplanung. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport.</p> <p>(3) Zwischen der FB Siegburg und dem Amt für Jugend, Schule und Sport findet jährlich ein Wirksamkeitsdialog auf Leitungsebene und ein fachlich ausgerichteter Austausch auf Sachgebietsebene statt. Die Teilnahme an dem fachlichen Austausch ist für die Teams der FB Siegburg und des Allgemeinen Sozialen Dienstes verpflichtend. Die Einladung dazu erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg.</p> <p>(4) Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der FB Siegburg vor. Dieser ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres an die Stadt Siegburg zu versenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg (nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres) an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg zuständig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens 1 Fachkraft pro 20.000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Für das Jahr 2016 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 208.000,- Euro; eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Stadt Siegburg erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die durch die Aufgabenübernahme nach § 1 Satz 2 entstehenden, durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen.</p> <p>(2) Grundlage der Erstattung nach Absatz 1 sind die der FB Siegburg zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen. Diese werden wie folgt ermittelt:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erträge nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen Beträgen ■ Personalaufwand nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aktuellen KGST-Personalkostenpauschalen ■ Sach- und IT-Aufwand auf Basis der beim Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Aufwendungen ■ Zuschlag für beim Rhein-Sieg-Kreis anfallende Querschnittskosten (Gemein- und Overheadkosten), soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme stehen <p>(3) Der Anteil der Stadt Siegburg errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg insgesamt zuständig ist (Einwohnerzahlen nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen, IT.NRW, zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres).</p> <p>(4) Der Rhein-Sieg-Kreis übermittelt der Stadt Siegburg eine Abrechnung über die zu leistende Erstattung jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Stadt Siegburg zahlt unterjährig jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschläge auf eine vom Rhein-Sieg-Kreis zu benennende Bankverbindung. Die Höhe der Abschlagszahlungen teilt der Rhein-Sieg-Kreis jeweils im Zuge der Abrechnung nach Satz 1 mit. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der fällige Betrag mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 2%, zu verzinsen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und Organisation der Erziehungsberatungsstelle unterliegt den vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d. h., dass in der Regel 80% aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten.</p> <p>(2) Die EB Siegburg arbeitet eng mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich auf Anfrage des Amtes für Jugend, Schule und Sport an der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 abgeschlossen. Die Vereinbarung endet am 31.12.2027 ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.</p>

<p>Ausgestaltung des integrierten Präventionskonzeptes im Rahmen der bestehenden Jugendhilfeplanung. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport.</p> <p>(3) Zwischen der EB Siegburg und dem Amt für Jugend, Schule und Sport findet jährlich ein Wirksamkeitsdialog auf Leitungsebene und eine thematisch ausgerichtete Dienstbesprechung auf Sachgebietsebene statt. Die Teilnahme an der Dienstbesprechung ist für die Teams der EB und des ASD verpflichtend. Die Einladung für die gemeinsame Dienstbesprechung erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg. Ferner sichert die EB Siegburg für den Vereinbarungszeitraum die Weiterentwicklung bzw. Umsetzung folgender Standards zu:</p> <ul style="list-style-type: none">· Ein mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmtes Konzept zur Modernisierung der niederschweligen Zugänge zu Beratungsangeboten u.a. durch den Ausbau der medialen Präsentation der Leistungen, der aktiven Bewerbung eines Onlineberatungsangebots (Verlinkung mit der Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.) und der Nutzung der Möglichkeiten zur wechselseitigen Veröffentlichung der Beratungsangebote auf den Websites der Stadt Siegburg und des Rhein-Sieg-Kreises.· Ein Handlungskonzept zur Einführung und Ausgestaltung aufsuchender Beratungstätigkeit im Rahmen von Jugendhilfekontexten, das prozesshaft zwischen EB und ASD weiterentwickelt wird.· Veröffentlichung und Sicherstellung von flexiblen und bedarfsgerechten Beratungszeiten für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Alleinerziehende) auch über die üblichen Dienstzeiten hinaus.· Vorhalten von qualifizierten und die Inanspruchnahme fördernden Beratungsangeboten für Eltern in hochkonfliktreichen Trennungs- und Scheidungssituationen.· Durchführung von begleiteten Umgängen, unter Berücksichtigung gerichtlicher Zuweisung und nach fachlicher Abstimmung mit dem ASD.· Teilnahme am „Internationalen Kinder- und Jugendfest“ der Stadt Siegburg mit eigenem Informationsstand.· Anlassbezogene Qualifizierung von Mitarbeitenden im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in (u. a. von der Stadt benannten) Siegburger Schulen.	
--	--

<p>(4) Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Siegburg vor.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens 1 Fachkraft pro 20 000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend § 24 Absatz 5 GKG NRW der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 24 Absatz 3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird vom 01.01.2018 für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Die Vereinbarung endet am 31.12.2022, ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf. Bei Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Siegburg ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu. Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Kön. Sie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sie tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>entfällt</p>